

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Auskunftspflichten von Trägern bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit



17. April 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0002395

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Ausgangslage	7
1.1	Vorbemerkungen	7
1.2	Rechts- und Weisungslage.....	7
1.3	Inhalt und Ablauf der Prüfung	9
2	Defizite bei teilnahmebezogenen Beurteilungen der Träger.....	10
3	Absolventenmanagement verbesserungsbedürftig	17
4	Regelungslücken und Vollzugsdefizite bei Fehlzeitenmeldungen.....	20

Abkürzungsverzeichnis

A

Agenturen *Agenturen für Arbeit*

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*

E

ELB *Erwerbsfähige Leistungsberechtigte*

I

IFK *Integrationsfachkräfte*

J

Jobcenter gE *gemeinsame Einrichtung*

Jobcenter zKT *Zugelassene kommunale Träger*

S

SGB II *Sozialgesetzbuch Zweites Buch*

U

UFa-Tool *Fragenkatalog der Bundesagentur zur Unterstützung der Fachaufsicht der Jobcenter gE*

0 Zusammenfassung

Um Eingliederungsmaßnahmen wirksam steuern und die weitere Integration der Leistungsberechtigten planen zu können, sind die Jobcenter auf verlässliche Informationen der Maßnahmeträger angewiesen. § 61 SGB II verpflichtet die Träger daher, den Jobcentern Angaben zur Durchführung und zu den Ergebnissen von Eingliederungsmaßnahmen zu übermitteln.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob und in welcher Weise die Träger diesen Pflichten gegenüber den Jobcentern während und nach Eingliederungsmaßnahmen nachkamen. Hierzu untersuchte er bei vier Jobcentern, drei gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter gE) und einem zugelassenen kommunalen Träger (Jobcenter zkT), insgesamt 242 Förderfälle.

Nach Auswertung der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) stellt der Bundesrechnungshof das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

*Der Bundesrechnungshof stellte erhebliche Defizite bei den **teilnahmebezogenen Beurteilungen** der Träger fest. Für alle geprüften 242 Förderfälle hätten nach Abschluss der Maßnahme Beurteilungen vorliegen müssen. Tatsächlich fehlten diese in 35 % der Fälle; in weiteren 42 % lagen sie verspätet vor.*

Zudem nutzten die Träger in der Hälfte der Fälle entgegen den rechtlichen Vorgaben eigene, inhaltlich lückenhafte Vordrucke. Die Jobcenter hielten den Eingang der Beurteilungen überdies nicht systematisch nach.

Die Bundesagentur beabsichtigt, Vordrucke, Weisungen und Instrumente der Fachaufsicht zum Trägerberichtswesen weiterzuentwickeln. Dies kann Defizite beim Beurteilungswesen der Träger verringern und zu einem wirkungsvolleren Mitteleinsatz beitragen. (Textziffer 2)

0.2

*Auch das **Absolventenmanagement der Jobcenter** war verbesserungswürdig. Zwar bestehen verbindliche Vorgaben zur zeitnahen Beratung nach Abschluss der Maßnahme. Diese hielten die Jobcenter jedoch häufig nicht ein. Knapp 40 % der Leistungsberechtigten berieten sie nicht oder nicht fristgerecht.*

Zudem bezogen die Jobcenter in der Hälfte der Fälle vorliegende Trägerbeurteilungen nicht in die Beratung ein. Neu erworbene oder verbesserte Kenntnisse und Fertigkeiten waren vielfach weder dokumentiert noch in den Bewerberprofilen aktualisiert; vorhandene Daten waren häufig veraltet. Nahezu jede vierte Beratung endete ohne konkrete Anschlussstrategie.

Die festgestellten Defizite beeinträchtigen die weitere Integration und können Leistungsbezüge verlängern. Die Bundesagentur kündigte an, das Absolventenmanagement künftig stärker fachaufsichtlich zu begleiten und einen Fragebogen für die Fachaufsicht zu entwickeln. (Textziffer 3)

0.3

*Bei den **Fehlzeitenmeldungen der Träger** zeigten sich Regelungslücken und erhebliche Vollzugsdefizite. In der Hälfte der geprüften Fälle übersandten die Träger keine Fehlzeitenlisten. Da sie zudem nicht verpflichtet sind, Anwesenheiten zu melden, konnten die Jobcenter nicht erkennen, ob tatsächlich keine Fehlzeiten angefallen waren oder ob Meldungen fehlten.*

Teilweise brachen Träger Maßnahmen wegen wiederholter unentschuldigter Fehlzeiten ab, ohne die Jobcenter während der laufenden Maßnahmen hierüber zu informieren. Die Jobcenter konnten daher nicht eingreifen und prüften auch keine möglichen Bußgelder. Die eingesetzten Eingliederungsmittel blieben in diesen Fällen wirkungslos.

Der Bundesrechnungshof hält es für sachgerecht, dass Träger bei ausbleibenden Fehlzeiten kalendermonatliche Fehlanzeigen übermitteln. Nur so können die Jobcenter die Auskunftspflichten der Träger wirksam nachhalten. BMAS, Bundesagentur und Bundesrechnungshof stimmen überein, dass erweiterte Auskunftspflichten die Maßnahmenbetreuung verbessern können. Dabei sollte das BMAS den zusätzlichen Verwaltungsaufwand begrenzen.

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass die Bundesagentur verbesserte Kommunikationslösungen zwischen Träger und Jobcentern prüft und die Träger mit einem Rundschreiben erneut an ihre Pflichten erinnern will. (Textziffer 4)

1 Ausgangslage

1.1 Vorbemerkungen

Seit Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2005 sind die Träger von Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet, den Jobcentern unverzüglich Beurteilungen über die Absolventinnen und Absolventen der Maßnahmen zu übermitteln.

Diese Informationen geben Aufschluss über den Lernerfolg sowie anschließende Unterstützungsbedarfe. Sie sollen dazu beitragen, die Chancen der Geförderten auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Bereits in früheren Prüfungen¹ hatten wir wiederholt festgestellt, dass die Träger häufig keine oder nur eingeschränkt verwertbare Beurteilungen übermittelten und die Jobcenter dies nicht oder unzureichend nachhielten. Lernerfolge sowie An- und Abwesenheiten der Geförderten blieben häufig unklar. Meist nutzten die Integrationsfachkräfte (IFK) Beurteilungen der Träger nicht für den weiteren Integrationsprozess.

1.2 Rechts- und Weisungslage

§ 61 SGB II regelt die Auskunftspflichten der Träger von Eingliederungsleistungen² gegenüber den Jobcentern. Diese erstrecken sich auf

- für die Leistung erhebliche Informationen,³
- die Übermittlung von Beurteilungen der Teilnehmenden und
- kalendermonatlich Fehlzeitenmeldungen sowie die Gründe für die Fehltage.⁴

§ 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II konkretisiert als Zeitpunkt für die Übermittlung der Beurteilungen „*unverzüglich*“. *Unverzüglich* bedeutet ohne schuldhaftes Verzögern⁵, also so schnell, wie es – objektiv – von einem sorgfältig Handelnden zu erwarten und – subjektiv – dem Maßnahmeträger im konkreten Fall zuzumuten ist. Generell ist ein Zuzuwarten von mehr als zwei Wochen als nicht mehr unverzüglich anzusehen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.⁶

¹ Z. B. „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für Trägermaßnahmen“ (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 20. März 2019, Gz. VI 3 - 2017 - 1008), „Förderung von Umschulungen bei Trägern durch Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung“ (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 21. Februar 2025, Gz. VI 3 - 0000976).

² §§ 16 ff. SGB II.

³ Vgl. § 61 Absatz 1 SGB II.

⁴ Vgl. § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB II.

⁵ Vgl. § 121 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB.

⁶ Zur Zwei-Wochen-Frist: Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. Februar 1971, Az.: VII ZR 181/69; zu den besonderen Umständen des Einzelfalls: Bundesgerichtshof, Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: VII ZR 17/07.

Über die Pflicht zur Übermittlung einer Beurteilung hinaus erweiterte der Gesetzgeber ab dem Jahr 2023 die Auskunftspflichten der Träger gegenüber Jobcentern um kalendermonatlich zu meldende **Fehlzeiten** und die Fehlgründe⁷. Seitdem müssen Träger die von den Jobcentern⁸ vorgesehenen Verfahren⁹ und Formate nutzen¹⁰. Hierzu hat die Bundesagentur für die Träger ergänzende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Jobcentern getroffen und in einem Rundschreiben veröffentlicht.¹¹ Sie verpflichtet die Träger darin, die von der Bundesagentur zur Verfügung gestellten Beurteilungs- und Fehlzeitenvordrucke zu nutzen.

Der Gesetzgeber begründete die Rechtsänderungen zu § 61 SGB II (Einführung von Fehlzeitenmeldungen, Pflicht zur Einhaltung der Verfahren und Formate) mit der klarstellungsbedürftigen Übermittlungspflicht der Träger gegenüber den Jobcentern.¹²

Bisher keine Fachliche Weisung zu § 61 SGB II für Jobcenter gE

Die Bundesagentur hat für die Jobcenter gE bisher **keine eigene Fachliche Weisung zu § 61 SGB II** erlassen. Ihre Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II (Eingliederungsleistungen) oder zu bestimmten Eingliederungsleistungen enthalten **nur vereinzelt Hinweise** zum Umgang mit Beurteilungen und Fehlzeitenmeldungen.¹³

Das in die Prüfung einbezogene Jobcenter zKT hatte für einzelne Eingliederungsmaßnahmen Verfahrensregelungen getroffen (z. B. zur Förderung, Begleitung und Nachhaltung Assistierter Ausbildungen oder zu Arbeitsgelegenheiten). Diese enthielten z. T. Hinweise zum Umgang mit **vorhandenen** Fehlzeitenlisten bzw. Anwesenheitsmeldungen der Träger und zu Maßnahmenenergebnissen, z. B. neu erlangte Kenntnisse und Fertigkeiten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Regelungen zum Umgang mit **fehlenden** Beurteilungen oder Fehlzeitenlisten gab es nicht.

⁷ § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II.

⁸ § 61 Absatz 2 Absatz 2 Satz 3 SGB II benennt statt der Jobcenter die Agentur für Arbeit. Jedoch übernehmen die Jobcenter die Aufgaben der Agentur für Arbeit. Für die Jobcenter gE ergibt sich dies aus § 44b Absatz 1 Satz 2 SGB II; für die Jobcenter zKT aus § 6b Absatz 1 SGB II.

⁹ Übersendung per E-Mail oder (bei Zugriffsmöglichkeit durch Träger) Direktablage in den IT-Verfahren der Jobcenter.

¹⁰ § 61 Absatz 2 Satz 3 SGB II.

¹¹ „Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern – Anforderungen an die Bildungsträger gemäß §§ 176ff Sozialgesetzbuch III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung“ (zuletzt geändert am 19. März 2024): „(...) Die im Download-Center befindlichen Vorlagen sind zu nutzen. (...)“

¹² Bundesratsdrucksache 456/22: Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)“, Teil B (Begründung), Artikel 1 (Änderung des SGB II), Nummer 45 (Änderung des § 61 SGB II) vom 16. September 2022; Gesetz vom 16. Dezember 2022 – BGBl. I 2022, Nummer 51 vom 20. Dezember 2022, S. 2328.

¹³ Ausnahmen stellen die Fachlichen Weisungen zu § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (Januar 2022) und zu § 16d SGB II (Oktober 2024) dar. Die Bundesagentur hat

- in beiden Weisungen Regelungen für die IFK zum Umgang mit Trägerbeurteilungen (Festlegen der Integrationsstrategie, Anpassung des Kundenprofils) und
- in einer Weisung die Einbindung der ELB bei der Auswertung aufgeführt.

Die Fachliche Weisung zur Ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) vom 26. Mai 2023 enthält zumindest Hinweise, dass die Träger die Beurteilungen unverzüglich vorzulegen haben.

1.3 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben geprüft, ob und wie Jobcenter die Auskunftspflichten der Träger von Eingliederungsmaßnahmen nachhielten und die Beurteilungen für den weiteren Integrationsprozess nutzten. Von Februar bis März 2025 haben wir bei vier Jobcentern erhoben, darunter drei Jobcenter gE und ein Jobcenter zKT. Wir haben Informationen aus den IT-Verfahren der Jobcenter ausgewertet und Datei-Ablagen gesichtet. Unsere Erhebungen haben wir sowohl virtuell¹⁴ (Jobcenter gE) als auch vor Ort (Jobcenter zKT) durchgeführt. Im Vorfeld der Erhebungen haben wir den Jobcentern einen Fragebogen übersandt. In Gesprächen mit ihnen haben wir die hieraus gewonnenen Erkenntnisse vertieft.

Wir haben per Zufallsauswahl 242 Förderfälle von ELB geprüft, die i. d. R. zwischen Mai und September 2024 ihre Fördermaßnahmen planmäßig beendet oder sie aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig abgebrochen hatten. Bei Abbrüchen haben wir die Gründe erhoben. Die ELB nahmen mindestens 60 Tage, im Durchschnitt sechseinhalb Monate (198 Tage), an den Maßnahmen teil.

Festgestellte Sachverhalte haben wir mit den Fach- und Führungskräften der Jobcenter erörtert. Wir haben ihnen im Nachgang der Erhebungen zudem Sachverhaltslisten mit unseren vorläufigen Feststellungen übermittelt. Die Jobcenter konnten sich hierzu äußern. Ihre Rückmeldungen haben wir in der Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

Folgende Fördermaßnahmen haben wir in die Prüfung einbezogen:

- Arbeitsgelegenheiten (55 der 242 Fälle),
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (9 Fälle),
- Ganzheitliche Betreuung (11 Fälle),
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (99 Fälle),
- Assistierte Ausbildung (23 Fälle),
- Förderung beruflicher Weiterbildung (45 Fälle)¹⁵.

Die vorläufigen Ergebnisse unserer Prüfung teilten wir dem BMAS mit. Außerdem unterrichteten wir die Bundesagentur und das für das Jobcenter zKT zuständige Landesministerium. Wir gaben dem BMAS, der Bundesagentur und dem Landesministerium Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die vorliegende Abschließende Prüfungsmitteilung berücksichtigt die Stellungnahmen von BMAS und Bundesagentur. Das Landesministerium hat sich nicht geäußert.

¹⁴ Mit einem von der Bundesagentur virtuell eingeräumten externen Zugriff von Arbeitsplätzen des Bundesrechnungshofes aus.

¹⁵ Da die ELB die Maßnahmen bis zum 30. September 2024 beendet hatten, lag die Zuständigkeit für die daran anschließende erste Beratung und Finanzierung möglicher Anschlussförderungen (§ 81 SGB III) noch bei den Jobcentern (vgl. Rechtsänderung und Finanzierungsverlagerung bei Förderungen nach § 81 SGB III zu den Agenturen für Arbeit ab dem 1. Januar 2025, § 66a SGB II i. V. m. § 459 SGB III).

2 Defizite bei teilnahmebezogenen Beurteilungen der Träger

Ausgangslage

Für alle 242 ELB waren nach Ende der Fördermaßnahmen Beurteilungen der Träger zu den von den Geförderten erbrachten Leistungen und ihrem Verhalten notwendig.¹⁶ Diese geben den IFK beispielsweise Auskunft über neu erlangte oder verbesserte Kenntnisse und Fertigkeiten oder Qualifikationen, aber auch zu möglichen Problemen und Handlungserfordernissen. Die Beurteilungen sind somit eine wichtige Grundlage für die weitere, zielgerichtete Ausgestaltung des Integrationsprozesses.

Die Jobcenter müssen sowohl die in den Beurteilungen ausgewiesenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Qualifikationen und Stärken als auch die weiteren Handlungserfordernisse unverzüglich dokumentieren.¹⁷

Feststellungen

Fehlende und verspätete Beurteilungen der Träger

Fehlende Beurteilungen der Träger

In 85 der 242 Fälle (35 %) waren keine Beurteilungen nach dem Ende der Maßnahmen dokumentiert.¹⁸ Das waren deutlich mehr als bei früheren Prüfungen des Bundesrechnungshofes (Jahr 2021: 19 % und Jahr 2023: 13 %).¹⁹

Allein bei diesen 85 Fällen wendeten die Jobcenter insgesamt **638 000 Euro** (im Schnitt 7 500 Euro pro ELB) auf.

¹⁶ § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

¹⁷ § 15 Absatz 1 SGB II i. V. m. verschiedenen Fachlichen Weisungen zu den jeweiligen Förderinstrumenten der Bundesagentur und den Regelungen des Jobcenters zKT. Für die Jobcenter gE hat die Bundesagentur die Dokumentation der Kenntnisse und Fertigkeiten in Fachlichen Weisungen als Teil des sog. Absolventenmanagements hinreichend geregelt (Muss), z. B. in den Fachlichen Weisungen zu § 16d SGB II (Pkt. 2.8), zu „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (Maßnahmen bei einem Träger (MAT) (Pkt. 3) oder zur „Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 81 SGB III“ (alte Fassungen vom 18. Februar 2021, 1. Juli 2023, 18. August 2023 und 1. April 2024, Pkt. 2.5 und 3.5).

¹⁸ Die 85 fehlenden Beurteilungen verteilten sich gleichmäßig auf alle vier Jobcenter (zweimal 19 sowie 23 und 24 Fälle).

¹⁹ 19 % bei der Prüfung der Maßnahme „KompAS“ (Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb bei gemeinsamen Einrichtungen) (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 21. September 2021, Gz. VI 3 - 2018 - 0868), 13 % bei der Prüfung „Betreuung Leistungsberechtigter in Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung in alternativer Durchführung im Rechtskreis des SGB II“ (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 14. September 2023, Gz. VI 3 - 2021 - 0706).

Bei den geprüften Eingliederungsinstrumenten fehlten Beurteilungen unterschiedlich häufig:

- berufliche Weiterbildungen: 87 %,
- Assistierte Ausbildungen: 44 %,
- Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen: 30 %,
- Arbeitsgelegenheiten: 25 %.

Im Vergleich dazu fehlte bei den Förderungen nach § 16h SGB II und § 16k SGB II insgesamt nur eine Beurteilung.

Ein Jobcenter teilte uns mit, dass nicht alle Träger die Beurteilungspflicht nach § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II kennen würden. Die anderen Jobcenter wiesen auf teils jahrelange Probleme mit Trägern bei Beurteilungen hin.

84 der 85 fehlenden Beurteilungen (99 %) forderten die Jobcenter nicht vom Träger nach. Sie hatten den Eingang der Beurteilungen nicht nachgehalten und fehlende Beurteilungen somit auch nicht bemerkt.

Alle vier Jobcenter teilten uns im Nachgang unserer Erhebungen mit, die Fachaufsicht bei den Beurteilungen deutlich intensivieren zu wollen.

Verspätet vorliegende Beurteilungen der Träger

66 der 157 vorliegenden Beurteilungen (42 %) gingen nicht unverzüglich bei den Jobcentern ein. Sie lagen im Schnitt erst nach 33 Tagen vor. Bis dahin hatten die IFK mit den Absolventinnen und Absolventen bereits Folgegespräche geführt. Ohne Kenntnis der Beurteilungen und der darin aufgeführten Empfehlungen der Träger planten sie den weiteren Integrationsprozess.

Insgesamt lagen 151 der 242 notwendigen Beurteilungen (62 %) nicht (85 Fälle, 35 %) oder nicht unverzüglich (66 Fälle, 27 %) vor.

Unzulässige und eingeschränkt nutzbare Beurteilungsvordrucke

Die Träger müssen seit dem Jahr 2023 für Beurteilungen und Fehlzeitenmeldungen die von den Jobcentern und der Bundesagentur vorgesehenen Verfahren²⁰ und Formate nutzen (§ 61 Absatz 2 Satz 3 SGB II). Hierfür hat die Bundesagentur für verschiedene Förderinstrumente unterschiedliche Beurteilungsvordrucke entwickelt (§ 16k SGB II, §§ 45²¹, 74, 81 SGB III). Diese stellte sie an verschiedenen Stellen im Internet zur

²⁰ E-Mailübersendung oder (bei Zugriff der Träger) Direktablage in den IT-Verfahren der Jobcenter.

²¹ Allein zu § 45 SGB III hat die Bundesagentur vier Vordrucke hinterlegt (Vordruck-Nummern F.4, F.5.1, F.5.2 und F.5.13).

Verfügung²² und verpflichtete die Träger in einem gesonderten Rundschreiben, diese Vordrucke zu nutzen.²³

Träger beachteten Nutzungsvorgaben nicht

Die Träger nutzten in knapp der Hälfte der 157 vorliegenden Beurteilungen (73 Fälle, 46 %) eigene Vordrucke. Wir hatten den Eindruck, dass die Träger häufig die gesetzliche Pflicht zur Nutzung der Vordrucke nicht kannten.

Beurteilungsvordruck der Bundesagentur entsprach nicht den rechtlichen Vorgaben

Die Träger müssen die Beurteilungen *unverzüglich*²⁴ vorlegen. Die Bundesagentur wies in einem ihrer Beurteilungsvordrucke²⁵ auf eine Vorlagefrist von vier Wochen hin. Bei ihren anderen Vordrucken machte sie keine zeitlichen Vorgaben.

Informationslücken und uneinheitlicher Aufbau der trägereigenen Vordrucke

Die seit dem Jahr 2023 nicht mehr zu nutzenden trägereigenen Vordrucke (73 Fälle) wiesen im Gegensatz zu den vergleichsweisen einheitlich aufgebauten Vordrucken der Jobcenter häufig inhaltliche Lücken auf. Insbesondere fehlten Textfelder und Angaben zu

- den Gesamtfehlzeiten sowie den Gründen für die Fehlzeiten (50 der 73 Fälle),
- der Maßnahmenbezeichnung (14 Fälle) und
- den verbesserten berufsbezogenen Fertigkeiten und sonstigen Kompetenzen (13 Fälle).²⁶

Zudem fehlten vereinzelt Angaben, welcher Träger die Beurteilung überhaupt fertigte und welche Ziele und Ergebnisse die Maßnahmen hatten (jeweils zwei Fälle).

²² Variante A (Vordrucke für § 16k SGB II, §§ 45 (Vergaben), 74-76, 81 und 130 SGB III): www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/ausschreibungen/arbeitsmarktdienstleistungen/vordrucke. Variante B (§§ 45, 81 SGB III): www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger/downloads-bildungstraeger. Variante C ("teilnehmerbezogener Bericht" für alle anderen Eingliederungsmaßnahmen): www.arbeitsagentur.de/datei/teilnehmer-be-richt_ba024015.pdf.

²³ Bundesagentur, „Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern – Anforderungen an die Bildungsträger gemäß §§ 176ff Sozialgesetzbuch III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung“, zuletzt geändert am 19. März 2024: „(...) Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften zur Qualitätssicherung und Leistungsgewährung gemäß §§ 183, 318 SGB III und 61 SGB II (siehe Folgeseite) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 AZAV. (...) Die im Download-Center befindlichen Vorlagen [Vordrucke] sind zu nutzen. (...)“

²⁴ § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II.

²⁵ Vordruck zu § 16k SGB II: F.5.13 „Teilnahmebezogener Bericht“ (Seite 3, Pkt G) vom 6. November 2023.

²⁶ Mehrfachnennungen je Fall möglich.

Begrenzter Nutzen trägereigener Beurteilungsvordrucke

Die mit den trägereigenen Vordrucken erstellten Beurteilungen waren teils unübersichtlich gestaltet (Fließtextblöcke von z. T. mehr als zwei DIN A 4-Seiten, keine Teilüberschriften). Dies erschwerte den IFK, Ziel, Verlauf und Ergebnisse der Fördermaßnahmen bei den betroffenen ELB nachzuvollziehen und die richtigen Rückschlüsse zur erforderlichen Ausgestaltung des daran anschließenden Eingliederungsprozesses zu ziehen.

Ein Träger führte in seinem selbst entwickelten Beurteilungsvordruck für das Jobcenter A keine taggenauen, sondern unbestimmte Fehlzeitenangaben auf (vgl. Abbildung 1):

Abbildung 1

Vordruck eines Trägers zur Meldung von Fehlzeiten

Der Vordruck eines Trägers sah unkonkrete Kategorien von Fehlzeiten (unbestimmte Dauern) statt der gesetzlich geforderten Anzahl der Fehltage vor.

Fehlzeiten	☐	oft
	☐	durchschnittl. (10 Tage/Jahr)
	☒	wenig - nie

Quelle: Auszug aus dem Beurteilungsvordruck für das Jobcenter A.

Da der Träger in den geprüften Einzelfällen auch keine kalendermonatlichen Fehlzeiten meldete, wussten die IFK nach Ende der Förderung nicht, ob und wie viele Fehlzeiten auftraten. Nachfragen des Jobcenters A beim Träger unterblieben.

Fehlende fachliche Vorgaben zu Trägerbeurteilungen

Die Fachlichen Weisungen für die Jobcenter gE zu den verschiedenen Eingliederungsinstrumenten enthielten nicht durchgehend Regelungen zum Umgang mit den Auskunftspflichten der Träger. Hinweise zu den Vordruckvorgaben fehlten in den Fachlichen Weisungen ganz.

Zwei Fachliche Weisungen enthielten zumindest vereinzelte²⁷, unterschiedliche Hinweise zum Umgang mit Trägerbeurteilungen.

Würdigung

Unsere Prüfung hat erhebliche Rechtsverstöße der Träger beim Beurteilungswesen aufgezeigt. In zahlreichen Fällen fehlten Beurteilungen oder gingen erst verspätet ein. Die Jobcenter dürfen dies nicht einfach hinnehmen. Die gesetzliche Übermittlungspflicht der Träger läuft ins Leere, wenn sie den Eingang der Beurteilungen nicht systematisch nachhalten, fehlende Beurteilungen nicht nachfordern und die Inhalte nicht für ihre weitere Arbeit mit den Teilnehmenden nutzen. In den Fachlichen Weisungen wird hierauf bisher zu wenig hingewiesen.

Fehlen Beurteilungen oder gehen sie erst Monate nach Ende der Fördermaßnahmen ein, kann dies die weiteren Integrationsprozesse beeinträchtigen. Denn in dieser Zeit fehlen Informationen der Träger darüber, welche auf den Fördermaßnahmen aufbauenden Handlungsstrategien die IFK zur bestmöglichen Ausgestaltung des Integrationsprozesses wählen sollten. Überdies bleibt unklar, wie die kostenintensiv geförderten Maßnahmen gewirkt haben.

Erhebliche Verbesserungsbedarfe sehen wir auch bei der Qualität der Beurteilungen und bei der Nutzung der Vordrucke. Entgegen den Vorgaben verwendeten die Träger unzulässig eigene Vordrucke, die zudem häufig unzureichend ausgefüllt und nur eingeschränkt nutzbar waren.

Das Rundschreiben der Bundesagentur an die Träger, mit dem auf die Pflichten hingewiesen wird, findet bisher offenbar nicht ausreichend Beachtung.

Auch die Vordrucke selbst entsprechen nicht in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen. So sind die Beurteilungen „unverzüglich“ zu übermitteln. Orientiert am Begriff der Unverzüglichkeit in § 121 Absatz 1 Satz 1 des BGB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sollten die Vordrucke eher eine Frist von zwei statt – wie in einem Fall – vier Wochen vorsehen.

²⁷ Anlage 1 zur Fachlichen Weisung „Umsetzung der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II“ vom 26. Mai 2023 (gültig ab 1. Juli 2023), Pkt. 3.6.4.: „(...) Träger von Maßnahmen sind nach § 61 Absatz 1 SGB II verpflichtet, Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Förderung haben können. Dies sind insbesondere Informationen zu: Fehlzeiten, Unterbrechungen der Maßnahme, Abbruch der Maßnahme, Beendigung der Maßnahme. Wird die ganzheitliche Betreuung von einem Maßnahmeträger umgesetzt, hat der Maßnahmeträger nach § 61 Absatz 2 SGB II unverzüglich nach Teilnahmeende einen individuellen teilnahmebezogenen Bericht für jede teilnehmende Person zu erstellen und an die gE zu übermitteln. (...)“
Fachliche Weisung zu § 16d SGB II (Oktober 2024, Pkt. 2.7: „(...) Der Maßnahmeträger ist durch das JC darauf hinzuweisen, dass er nach § 61 SGB II verpflichtet ist, dem Jobcenter unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich dem JC mitzuteilen. Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für das JC zu erstellen.“

Für die Leistungsberechtigten ist es wichtig, so schnell wie möglich nach Ende der Maßnahme mit den IFK das weitere Vorgehen zu besprechen und den Integrationsprozess nicht zu verzögern. Die Vorlage nach im Schnitt 33 Tagen war in vielen Fällen zu spät, da bereits weitere Beratungsgespräche stattgefunden hatten.

Auch die Fachaufsicht der Jobcenter gegenüber den Trägern sollte diese Problematik verstärkt in den Blick nehmen. Wir begrüßen, dass die vier Jobcenter bereits angekündigt haben, die Fachaufsicht bei den trägerseitigen Beurteilungen umgehend verstärken zu wollen.

Empfehlungen

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Jobcenter die gesetzliche Pflicht der Träger zur rechtzeitigen Beurteilung der ELB nach Fördermaßnahmen nachhalten und fehlende Beurteilungen nachfordern müssen.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, die Träger erneut an die Einhaltung der seit dem Jahr 2023 erweiterten Auskunftspflichten und an die Nutzung der Vordrucke der Bundesagentur zu erinnern. Sie muss sicherstellen, dass ihre Beurteilungsvordrucke Fristen zur Übermittlung der Beurteilungen enthalten, die der geforderten Unverzüglichkeit Rechnung tragen.

Wir haben auch angeregt, die verschiedenen Beurteilungsvordrucke möglichst an einer Stelle im Internet zusammenzuführen.

Überdies haben wir die Bundesagentur darauf hingewiesen, für die Jobcenter gE in allen Fachlichen Weisungen zu trägerseitig umzusetzenden Eingliederungsinstrumenten Regelungen zum Umgang mit den Trägerpflichten aufzunehmen.

Außerdem haben wir den Jobcentern empfohlen, die Pflicht der Träger zur Beurteilung der ELB verstärkt in die Fachaufsicht einzubeziehen und auf entsprechende Hilfestellungen der Bundesagentur gegenüber den Jobcentern gE hingewiesen: Die Bundesagentur könnte die Jobcenter gE durch einen fachaufsichtsbezogenen Fragenkatalog zu § 61 SGB II, dem sogenannten UFa-Tool²⁸, unterstützen oder einen solchen in andere, bereits vorhandene UFa-Tools (z. B. zum Absolventenmanagement) einbetten.²⁹ Einen entsprechenden Fragenkatalog könnte auch das Jobcenter zkT in Erwägung ziehen.

²⁸ Unterstützung bei der Fachaufsicht.

²⁹ Z. B.: Lag die Beurteilung des Trägers zur/zum ELB fristgemäß vor? Nutzte der Träger den vorgegebenen Vordruck? Enthielt der befüllte Vordruck alle geforderten Angaben? Übertrug die Vermittlungsfachkraft des Jobcenters die in der Beurteilung erkennbar gewordenen neuen oder erweiterten Kenntnisse und Fertigkeiten der/des ELB? Erörterte die Vermittlungsfachkraft die Beurteilung mit der/dem ELB innerhalb des Absolventenmanagements?

Stellungnahmen

BMAS und Bundesagentur betonen, dass sich die Träger an die gesetzlichen Auskunftspflichten halten und den Jobcentern rechtzeitig Beurteilungen und Fehlzeiten melden müssten. Dabei hätten sie die Vordrucke der Bundesagentur und keine eigenen Vordrucke zu verwenden. Hierzu wolle die Bundesagentur die Träger entweder mit einem Rundschreiben oder durch andere Maßnahmen sensibilisieren und auch die Regionaldirektionen und Jobcenter informieren. Die Bundesagentur sehe allerdings keinen Anlass, ihre Vordrucke für die Träger im Internet an einer Stelle zusammenzuführen.

Im Weiteren erläutert die Bundesagentur, weshalb sie eine eigenständige Fachliche Weisung zu § 61 SGB II nicht für erforderlich halte, sondern eine Weiterentwicklung bestehender Instrumentenweisungen vorsehe. Je nach Förderinstrument bestünden unterschiedliche Berichtspflichten und -formate der Träger. Daher schärfe sie einzelne Fachliche Weisungen, etwa zu § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Ergänzungen oder Anpassungen weiterer Weisungen werde die Bundesagentur im Zuge der nächsten Überarbeitung prüfen.

Für Vergabemaßnahmen, zentral von der Bundesagentur konzipierten oder von Jobcentern beschafften Maßnahmen sehe sie keinen Anpassungsbedarf, da die Berichtspflichten der Träger dort vertraglich festgelegt seien und häufig über die Vorgaben des § 61 SGB II hinausgingen. Für Gutscheinmaßnahmen, bei denen kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen Jobcentern und Trägern bestehe, bereite die Bundesagentur derzeit Vordrucke für das monatliche Berichtswesen vor.³⁰

BMAS und Bundesagentur betonen zudem die Bedeutung einer systematischen örtlichen Fachaufsicht der Jobcenter zum Beurteilungswesen der Träger. Die Bundesagentur werde den empfohlenen Fragenkatalog für die Jobcenter zur Unterstützung der Fachaufsicht im Jahr 2025 aktualisieren und konkretisieren.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur Vordrucke, Weisungen und den Fragenkatalog zur Fachaufsicht weiterentwickeln will. Dies kann dazu beitragen, Defizite im Beurteilungswesen der Träger zu verringern und Eingliederungsmittel wirksamer einzusetzen. Wir behalten uns vor, die Wirkung dieser Maßnahmen mit einer Kontrollprüfung zu überprüfen.

³⁰ Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III und § 16k SGB II.

3 Absolventenmanagement verbesserungsbedürftig

Ausgangslage

ELB erhalten von den Jobcentern bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung, unter anderem zum weiteren Eingliederungsprozess nach Abschluss von Fördermaßnahmen (sogenanntes Absolventenmanagement). Die Bundesagentur hat das Absolventenmanagement in einer rechtskreisübergreifenden Fachlichen Weisung für die Jobcenter gE und die Agenturen für Arbeit (Agenturen) einheitlich geregelt.³¹

Danach ist spätestens bis vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Beratung durchzuführen.³² Dabei sollen die IFK insbesondere

- die Erkenntnisse aus der Maßnahmeteilnahme gemeinsam mit den Teilnehmenden auswerten,
- die weitere individuelle Integrationsstrategie festlegen und
- gegebenenfalls erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten im Bewerberprofil aktualisieren.

Das Jobcenter zKT hatte vergleichbare Regelungen getroffen.

In der Fachlichen Weisung zu § 16d SGB II hat die Bundesagentur zudem festgelegt, dass die teilnahmebezogenen Beurteilungen der Träger zur Ergänzung der über die Geförderten gespeicherten Daten heranzuziehen sind.³³ Fachliche Weisungen zu anderen Eingliederungsleistungen enthalten keine entsprechenden Hinweise.

Um beurteilen zu können, wie die IFK das Absolventenmanagement umsetzen, üben die Jobcenter nach eigenem Ermessen eine risikoorientierte behördeninterne Fachaufsicht aus. Die in die Prüfung einbezogenen Jobcenter hatten hierfür fachaufsichtliche Regelungen getroffen.

³¹ Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur (SGB II und SGB III), Punkt 3.3.3 (Stand: Juni 2023).

³² Je nach Instrument und Förderdauer legte die Bundesagentur auch Beratungskorridore fest (vier Wochen vor bis vier Wochen nach dem individuellen Teilnahmeende).

³³ Fachliche Weisung zu § 16d SGB II (Oktober 2024, Pkt. 2.7: „(...) Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für das JC zu erstellen.“

Feststellungen

Bei 12 der 242 ELB waren Gespräche nach Abschluss der Fördermaßnahmen nicht erforderlich, da diese den Bürgergeldbezug bereits während der Maßnahme beendet hatten, etwa aufgrund einer bedarfsdeckenden Erwerbsaufnahme oder eines Umzugs mit unbekanntem Aufenthalt.

Folgeberatung der Jobcenter häufig verspätet oder fehlend

Die IFK berieten 88 der 230 ELB (38 %) entweder nicht (21 Fälle) oder nicht fristgerecht (67 Fälle). Im Durchschnitt vergingen 90 Tage bis zur Erstberatung nach Abschluss der Maßnahme.

Viele nicht beachtete oder verspätete Trägerbeurteilungen

In der Hälfte der Fälle, in denen Trägerbeurteilungen vorlagen, bezogen die IFK diese nicht in die Beratung ein (79 von 157 Fällen, 50 %).

Im Einzelnen lagen 32 Beurteilungen (20 %) den IFK zum Beratungsgespräch noch nicht vor. Von den 125 rechtzeitig vorliegenden Beurteilungen bezogen die IFK 47 (38 %) ohne erkennbaren Grund nicht in die Beratung ein.

Maßnahmenergebnisse unzureichend dokumentiert

Enthielten die Beurteilungen Angaben zu neuen oder verbesserten Kenntnissen und Fertigkeiten (56 der 157 Beurteilungen), übertrugen die IFK diese meist nicht in die Bewerberprofile der ELB (35 der 56 Fälle, 63 %). Fehlten Beurteilungen vollständig, erfassten die IFK mangels Nachfrage bei den ELB ebenfalls meist keine neuen Kenntnisse und Fertigkeiten (60 der 85 Fälle ohne Beurteilung, 71 %). Bei früheren Prüfungen stellten wir ähnliche Quoten fest.³⁴

Bereits erfasste vermittlungsrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. bestimmte handwerkliche oder IT-bezogene Kenntnisse) waren im Durchschnitt bereits vier Jahre alt. Bei knapp einem Drittel der ELB (73 von 242 Fällen, 30 %) waren diese Daten älter als vier Jahre. Bei jedem vierten ELB (26 %) waren sie sogar mindestens zehn Jahre alt (38 Fälle) oder fehlten vollständig (26 Fälle).

³⁴ Prüfung der „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für Trägermaßnahmen“ (Abschließende Prüfungsmitteilung vom 20. März 2019, Gz. VI 3 - 2017 - 1008). Die entsprechende Fehlerquote lag bei 65 %.

Beratungen häufig ohne Anschlussstrategie

Nahezu jede vierte auf die Maßnahmen folgende Beratung (49 der 209 Beratungen, 23 %) endete ohne konkrete Folgemaßnahmen, etwa in Form weiterer Fördermaßnahmen, vereinbarter Bewerbungsbemühungen oder von Vermittlungsvorschlägen. Gleiches galt für die 21 ELB, bei denen bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch keine Beratung stattgefunden hatte. Die IFK verfolgten somit in insgesamt 70 Fällen (29 % von 242 Fällen) keine weiteren Eingliederungsstrategien.

Alle vier Jobcenter teilten uns im Nachgang der Erhebungen mit, dass Absolventenmanagement umgehend stärker beaufsichtigen zu wollen.

Würdigung

Die gemeinsame Bewertung der Maßnahmenergebnisse ist wesentlich für die sachgerechte Ausgestaltung des weiteren Integrationsprozesses. Wir halten es deshalb für sehr problematisch, dass die IFK knapp 40 % der ELB nach Abschluss der Fördermaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht berieten und zahlreiche Beurteilungen der Träger unberücksichtigt blieben. Dies gilt auch für die nur unzureichend dokumentierten neu erlangten oder verbesserten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Diese Defizite können den Integrationsprozess beeinträchtigen und Leistungsbezüge zu Lasten des Bundes und der Beschäftigungsfähigkeit sowie Vermittelbarkeit der ELB verlängern. Dies ist besonders bei den ELB zu erwarten, bei denen die IFK gar keine weiteren Eingliederungsstrategien dokumentierten oder verfolgten.

Zwar können die Jobcenter Art und Umfang der Fachaufsicht risikoorientiert selbst festlegen. Die jobcenterübergreifend vergleichbaren Defizite und hohen Fehlerquoten zeigen jedoch, dass eine verstärkte Fachaufsicht notwendig ist. Wir begrüßen daher, dass die einbezogenen Jobcenter aufgrund unserer Erhebungsergebnisse zügig intensivere Fachaufsichtsmaßnahmen ergreifen wollen.

Kritisch sehen wir, dass nur eine Fachliche Weisung der Bundesagentur (zu § 16d SGB II) regelt, wie die IFK mit den Beurteilungen der Träger umgehen müssen.

Empfehlung

Wir haben die Jobcenter aufgefordert, ELB nach Abschluss von Fördermaßnahmen zügig zu beraten, die Ergebnisse der Trägerbeurteilungen zu berücksichtigen und gemeinsam mit den ELB zu bewerten. Überdies müssen die Jobcenter die Förderwirkungen erfassen und passende Anschlussstrategien zur Arbeitsmarktintegration entwickeln.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, entsprechende Vorgaben einheitlich in ihren Fachlichen Weisungen zu den jeweiligen Eingliederungsmaßnahmen zu verankern.

Wir haben zudem empfohlen, den Umgang mit ELB nach Abschluss von Maßnahmen in die Fachaufsicht aller Jobcenter einzubeziehen und hierfür einen fachaufsichtsbezogenen Fragenkatalog zu entwickeln.

Stellungnahmen

BMAS und Bundesagentur haben unter Verweis auf das von den Jobcentern gE verbindlich anzuwendende Leitkonzept der Integrationsarbeit dargelegt, wie das Absolventenmanagement umzusetzen ist. Im Weiteren hat die Bundesagentur zu den Auskunftspflichten der Träger und den – je nach Art der Fördermaßnahme – unterschiedlichen Berichtspflichten und -formaten ausgeführt. Den fachaufsichtsbezogenen Fragenkatalog für die Jobcenter gE möchte die Bundesagentur aktualisieren und konkretisieren.

Abschließende Würdigung

Wie bereits in Textziffer 2 ausgeführt begrüßen wir, dass die Bundesagentur instrumentenbezogene Weisungen und den Fragenkatalog für die Jobcenter gE zur Fachaufsicht weiterentwickeln will. Der Fragenkatalog sollte auch Fragen zum Absolventenmanagement der IFK enthalten.

4 Regelungslücken und Vollzugsdefizite bei Fehlzeitenmeldungen

Ausgangslage

Maßnahmeträger sind verpflichtet, den Jobcentern kalendermonatlich die Fehltage der ELB sowie die Fehlgründe mitzuteilen.³⁵ Eine gesetzliche Pflicht zur Meldung von Anwesenheitszeiten besteht hingegen nicht. Jobcenter können Anwesenheitsnachweise jedoch durch Auflagen in Maßnahmenbescheiden verlangen, wenn dies für die monatliche Abrechnung der Maßnahmenkosten erforderlich ist.

³⁵ Vgl. § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II.

So hat die Bundesagentur für die Jobcenter gE geregelt, Aufwandsentschädigungen an ELB bei Arbeitsgelegenheiten nur für belegte Arbeitsstunden zu zahlen.³⁶ Das Jobcenter zKT hatte eine entsprechende Regelung getroffen.

Darüber hinaus sind Träger verpflichtet, leistungserhebliche Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.³⁷ Verstöße hiergegen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.³⁸

Feststellungen

Defizite bei Fehlzeitenmeldungen der Träger

In 122 der 242 Fälle (50 %) hatten die Träger keine Fehlzeitenlisten der ELB übersandt. Da Anwesenheitslisten gesetzlich nicht verpflichtet sind, war nicht feststellbar, ob tatsächlich keine Fehlzeiten angefallen waren oder ob die Meldungen fehlten.

Soweit vereinzelt Anwesenheitszeiten vorlagen, ließen sich Fehlzeiten und Fehlgründe teilweise jedoch nicht nachvollziehen. Denn diese Angaben waren in den unterschiedlichen Anwesenheitsvordrucken der Träger nicht immer vorgesehen.

Zudem machten Träger in den monatlichen Fehlzeitenlisten und Beurteilungen teilweise widersprüchliche Angaben zu unentschuldigten Fehlzeiten, vgl. Tabelle 1.

Tabelle 1

Trägerangaben zu Fehlzeiten

	ELB mit unentschuldigten Fehlzeiten	Anteil (in %)	Durchschnitt (Tage)	Maximum (Tage)
Fehlzeitenlisten	45	19	13	58
Beurteilungen	31	13	10	65
Differenz	14	6	3	7

Quelle: Auswertung des Bundesrechnungshofes auf Basis der vorliegenden 120 Fehlzeitenlisten und 157 Trägerbeurteilungen.

³⁶ Vgl. Fachliche Weisung der Bundesagentur zu § 16d SGB II vom 21. Oktober 2024, Pkt. 2.3.3.

³⁷ Vgl. § 61 Absatz 1 SGB II.

³⁸ Vgl. § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB II.

Die Träger brachen bei 21 ELB (9 %) die Fördermaßnahmen wegen wiederholt unentschuldigter Fehlzeiten ab: Bei 10 dieser 21 Fälle wich die Summe der monatlich gemeldeten Fehlzeiten von den in ihren Beurteilungen ausgewiesenen Gesamtfehlzeiten ab.

Bei 8 der 21 Abbrüche wiesen Beurteilungen zwar unentschuldigte Fehlzeiten aus, jedoch hatten die Träger die vorher erforderlichen kalendermonatlichen Fehlzeitenmeldungen ganz versäumt. Sie haben auch keine Auskunft darüber erteilt, dass die Teilnehmenden unentschuldigst gefehlt hatten. Die Jobcenter bemerkten dies nicht. Sie hörten die Träger daher auch nicht an und verhängten trotz möglicher leistungserheblicher Meldeverstöße der Träger auch keine Bußgelder.

Die Jobcenter gaben an, sie hätten keine bußgeldbewehrten Verstöße festgestellt und verwiesen auf grundsätzliche Probleme, fehlende Fehlzeitenmeldungen der Träger überhaupt feststellen zu können.

Jobcenter kritisieren rechtliche Regelung und unzureichende IT-Kontrollmöglichkeiten

Die in die Prüfung einbezogenen Jobcenter kritisierten, dass die bestehende Regelung lediglich Fehlzeiten-, nicht aber Anwesenheitsmeldungen vorsieht. Fehlende Fehlzeitenmeldungen könnten daher während laufender Maßnahmen nicht festgestellt werden. Zudem fehlten nach Ansicht der Jobcenter IT-gestützte Kontrollmöglichkeiten.

Würdigung

Es ist unverständlich, weshalb die Träger ihren gesetzlichen Pflichten zu Fehlzeitenmeldungen in so vielen Fällen nicht lückenlos nachkamen und die Angaben in Fehlzeitenlisten und Beurteilungen häufig voneinander abwichen. Teilweise erweckten die Träger den Eindruck, die seit dem Jahr 2023 bestehende Verpflichtung zur Fehlzeitenmeldung noch nicht wahrgenommen zu haben.

Besonders schwerwiegend waren die acht Maßnahmenabbrüche der Träger aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten, denen keine kalendermonatlichen Fehlzeitenmeldungen an die Jobcenter vorausgegangen waren. Die Jobcenter konnten diese Abbrüche mangels rechtzeitiger Kenntnis der Fehlzeiten nicht verhindern. Die eingesetzten Eingliederungsmittel blieben in diesen Fällen wirkungslos.

Unentschuldigte Fehlzeiten stellen leistungserhebliche Tatsachen im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB II dar. Über diese hätten die Träger unverzüglich Auskunft erteilen müssen. Nachdem die Jobcenter aufgrund der Maßnahmenabbrüche davon Kenntnis erlangt hatten, hätten sie prüfen müssen, ob Verstöße gegen die Auskunftspflicht

vorlagen, sie die Träger anhören und ggf. ein Bußgeld gemäß § 63 SGB II verhängen müssen.

Die derzeitige Beschränkung der Meldepflicht auf Fehlzeiten, nicht jedoch auch Anwesenheitszeiten, reduziert zwar den Verwaltungsaufwand der Träger. Sie führt jedoch dazu, dass die Jobcenter während laufender Maßnahmen mangels Kenntnis der Anwesenheitszeiten nicht feststellen können, ob Fehlzeitenmeldungen der Träger fehlen.

Diese Regelung ist damit für die Jobcenter nicht praktikabel und kann zudem die Abrechnung bestimmter Eingliederungsleistungen, etwa der Aufwandentschädigungen für „Ein-Euro-Jobs“, erschweren. In der Praxis sehen sich die Jobcenter daher veranlasst, zusätzliche Auflagen zur Meldung von Anwesenheiten zu erteilen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Ohne solche Auflagen bliebe beispielsweise die Höhe der den ELB zustehenden Aufwandsentschädigungen unklar.

Entsprechend deutlich fiel die Kritik aller einbezogenen Jobcenter an der bestehenden Regelung aus, dass

- Träger nur kalendermonatliche Fehlzeiten zu belegen hätten,
- die Jobcenter daher fehlende Fehlzeitenlisten nicht feststellen könnten und
- Anwesenheitsnachweise über Bescheidauflagen einfordern müssten.

Diese Kritik teilen wir. Wären die Träger zumindest verpflichtet, kalendermonatliche „Fehlanzeigen“ von Fehlzeiten mitzuteilen, könnten die Jobcenter feststellen, ob Träger Fehlzeitenmeldungen versäumten. Der zusätzliche Aufwand für punktuelle Anwesenheitsnachweise bliebe zwar teilweise bestehen; er wäre im Vergleich zu einer generellen Pflicht zur Meldung aller Anwesenheiten jedoch begrenzt.

Empfehlung

Wir haben die Jobcenter aufgefordert, nachzuhalten, dass Träger Fehlzeiten und Fehlgründe lückenlos und rechtzeitig melden. Bei nachträglich festgestellten Verstößen der Träger gegen die Auskunftspflichten nach § 61 Absatz 1 SGB II sind die Träger anzuhören und ggf. Bußgelder zu verhängen. Fehlende Fehlzeitenmeldungen sollten die Jobcenter nachfordern.

Dem BMAS haben wir empfohlen, auf eine Anpassung der rechtlichen Regelung hinzuwirken. § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II sollte ergänzt und die Träger rechtlich verpflichtet werden kalendermonatliche „Fehlanzeigen“ von Fehlzeiten mitzuteilen.

Stellungnahmen

BMAS und Bundesagentur stimmen mit uns überein, dass erweiterte Auskunftspflichten in § 61 SGB II, insbesondere trägerseitige Fehlanzeigen zu Fehlzeiten, grundsätzlich eine verbesserte Maßnahmenbetreuung ermöglichen könnten. Dies sei jedoch aufwendig und würde sich nur auf Gutscheinmaßnahmen auswirken. Denn bei Vergabemaßnahmen seien vertragliche oder verwaltungsrechtliche Regelungen maßgeblich. Gesetzliche Änderungen böten zudem keine Garantie für korrekte Fehlzeitenmeldungen. Vorrangig sollten daher bestehende Prozesse verbessert und das Berichtswesen besser nachgehalten werden.

Die Bundesagentur werde die technischen und rechtlichen Möglichkeiten für eine datenschutzkonforme Kommunikationslösung mit den Trägern analysieren. Hierüber könne sie ggf. unterstützende Funktionalitäten für das Berichtswesen bereitstellen.

Im Falle einer Rechtsänderung des § 61 SGB II solle diese mit dem weitgehend inhaltsgleichen § 318 SGB III gedacht werden.

Verletzten Träger Auskunftspflichten, müssten Jobcenter Konsequenzen prüfen. Die Bundesagentur verweist hierzu auf den Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen, dem die Qualitätskontrolle der Vertragserfüllung obliege. Zudem will sie eine inhaltliche Erweiterung der Fachlichen Weisungen zu den Eingliederungsleistungen prüfen und die Jobcenter gE und Regionaldirektionen über unsere Feststellungen informieren.

Abschließende Würdigung

Die Praxistauglichkeit von Teilen des § 61 SGB II ist derzeit eingeschränkt: Jobcenter können fehlende kalendermonatliche Fehlzeitenmeldungen der Träger von Gutscheinmaßnahmen während der laufenden Maßnahmen nicht erkennen und ahnden. Verstöße der Träger gegen ihre Auskunftspflichten nach § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II entziehen sich damit der Kontrolle der Jobcenter. Das ist nicht nur praxisuntauglich. Es kann auch zu plötzlichen Maßnahmenabbrüchen der Träger führen, ohne dass den Jobcentern vorherige Fehlzeiten bekannt waren. Die eingesetzten Eingliederungsmittel verfehlen in diesen Fällen ihre Wirkung.

BMAS, Bundesagentur und Bundesrechnungshof stimmen daher überein, dass erweiterte Auskunftspflichten, insbesondere trägerseitige Fehlanzeigen zu Fehlzeiten, grundsätzlich eine verbesserte Betreuung der Maßnahmeteilnehmenden ermöglichen können und mit dem weitgehend inhaltsgleichen § 318 SGB III gedacht werden sollten.

Ziel sollte sein, die Jobcenter mit möglichst wenig zusätzlichem Aufwand in die Lage zu versetzen, fehlende Fehlzeitenmeldungen der Träger bereits während laufender Maßnahmen zu erkennen. Dies ist bei Gutscheinmaßnahmen mangels Rechtsbeziehung

zwischen Jobcentern und Trägern derzeit nicht möglich. Bei anderen Maßnahmen kann dies vertraglich oder verwaltungsrechtlich, etwa durch Bescheidauflagen, geregelt werden.

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur in einem ersten Schritt verbesserte Kommunikationslösungen mit den Trägern analysieren und ggf. unterstützende Funktionalitäten bereitstellen will. Wir werden nachhalten, ob Jobcenter hierdurch fehlende Fehlzeitenmeldungen der Träger bemerken und ahnden können. Noch ist dies bei Gutscheinmaßnahmen nicht möglich und bliebe für alle Jobcenter ein ungelöstes Problem.

Wir erwarten, dass alle Träger die seit dem Jahr 2023 bestehende Pflicht zur Fehlzeitenmeldung kennen und umsetzen. Das von der Bundesagentur angekündigte Rundschreiben an die Träger (vgl. Textziffer 2) sollte eine entsprechende Sensibilisierungswirkung entfalten.

Die Prüfung ist abgeschlossen.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.